

Hinweise zum Antrag auf Halbwaisenrente

Anspruch auf Waisenrente haben Kinder eines verstorbenen Teilnehmers. Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für das Kind gewährt, das sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet. Auf Waisenrenten werden Verdienste, z.B. Vergütungen aus einem Ausbildungsverhältnis, angerechnet, wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Verdienste monatlich Brutto einen Regelbeitrag (derzeit € 1.314,00) übersteigen.

Gem. § 22 a Abs. 1 S. 1 EStG haben wir der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln. Hierfür benötigen wir die Steueridentifikationsnummer (Punkt 6 a).